

38 Ca 6693/13

Verkündet am: 05.03.2014

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

gegen

Firma D.
D-Straße, D-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte E.
E-Straße, D-Stadt

hat die 38. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2014 durch die Richterin am Arbeitsgericht Nollert-Borasio und die ehrenamtlichen Richter Tokarski und Hoell

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf € 601,00 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Vorstellungskosten, Ersatz von Kosten zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und sonstige Vollstreckungskosten in einem anderen Verfahren als Verzugsschaden, sowie Schmerzensgeld als Ersatz des immateriellen Schadens, der durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entstanden ist.

Am 22.06.2009 ist der Kläger zu einem Vorstellungsgespräch bei der Beklagten erschienen. Im November 2012 hat er in verschiedenen E-Mails an die Beklagte diesbezüglich den Ersatz von Reisekosten von seinem Wohnsitz in A-Stadt zum Betriebssitz der Beklagten in D-Stadt, sowie Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht. Nach Ablehnung seiner Forderung durch die Beklagte hat er dieser gegenüber mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht, einer Strafanzeige bzw. Strafantrag, einem Insolvenzantrag, sowie außerdem

mit der Erstellung einer Internetseite unter dem Namen der Beklagten gedroht, auf der Informationen zu finden sein sollten, wie die Beklagte Mitarbeiter und Bewerber um ihr Geld zu bringen versuche.

Mit seinem Mahnbescheid vom 27.11.2012 hat der Kläger zunächst eine Forderung für Vorstellungs- und Reisekostenersatz in Höhe von € 294,36 erhoben, die er mit der Klage weiter verfolgt. Hierzu legt er für den einfachen Weg entsprechend einem Routenplanausdruck 450,6 km von seiner Heimatanschrift in A-Stadt zum Betriebssitz der Beklagten in D-Stadt zugrunde. Bei zweimaligem Ansatz dieser Strecke und einer Kilometerpauschale von 0,30 € zuzüglich 24,00 € Verpflegungskosten ergibt sich der eingeklagte Betrag von € 294,36.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe ihn nach einem vorausgegangenem E-Mail-Wechsel (Ausdruck vorgelegt mit Schriftsatz vom 27.05.2013, Bl. 20 f. d.A.) durch E-Mail vom 22.06.2009, 12:55 Uhr, zu einem Vorstellungsgespräch am gleichen Tag um 16 Uhr eingeladen. Nach Erhalt der E-Mail sei er zusammen mit seiner Mutter von A-Stadt aus mit seinem Pkw zum Vorstellungstermin losgefahren und nach telefonischer Avisierung seiner Verspätung um 16:37 Uhr bei der Beklagten angekommen. Dies werde durch die von ihm bei seiner Ankunft bei der Beklagten zu Beweis Zwecken erstellten Fotos (Bl. 116 f. d.A.) ersichtlich. Die Strecke von 450,6 km für den Zeitpunkt 22.06.2009 sei korrekt, da ausweislich der vorgelegten Zeitungsberichte die neue Autobahn, die zu einer erheblichen Verkürzung der Fahrstrecke beigetragen habe, erst am 05.09.2009 eröffnet worden sei.

Im Laufe des Verfahrens hat der Kläger seine Klage erweitert und macht nunmehr außerdem geltend, dass er wegen Nichtzahlung rückständigen Reisekostenersatzes von € 120,00 in einer anderen Angelegenheit einem Vollstreckungsverfahren und der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß Protokoll vom 26.01.2012 ausgesetzt worden sei. Hierfür sei die Nichtzahlung der Vorstellungskosten durch die Beklagte kausal gewesen, da er ansonsten die Forderung hätte begleichen können. Dies habe für ihn einschneidende Folgen ausgelöst, wie die Vernichtung seiner Kreditwürdigkeit und die Herabsetzung seines Ansehens, so dass die Beklagte außer den Kosten für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Vollstreckung auch ein Schmerzensgeld schulde. Auf den ihm zustehenden Verzugsschadensersatz und Anspruch auf

Schmerzensgeld mache er zunächst einen Teilbetrag von € 306,64, bestehend aus € 57,50 Verzugsschadenersatz für das erlittene Vollstreckungsverfahren und € 249,14 Schmerzensgeld als Ersatz des immateriellen Schadens durch das Vollstreckungsverfahren und das Offenbarungseidverfahren DR II 1574/11 = 1 M 69/12 (Amtsgericht A / Zweigstelle A-Stadt) sowie das Vollstreckungsverfahren 6 DR II 797/10 (Amtsgericht A / Zweigstelle A-Stadt) geltend.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 294,36 zuzüglich 8 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz ab dem 22.06.2009 sowie € 6,00 vorgerichtliche Mahn- auslagen zuzüglich 8 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 306,64 (bestehend aus € 57,50 Ver- zugsschadenersatz für das erlittene Vollstreckungsverfahren DR II 1574/11 und € 249,14 Schmerzensgeld als Ersatz des immateriellen Schadens durch das Voll- streckungsverfahren und das Offenbarungseidverfahren DR II 1574/11 = 1 M 69/12 (Amtsgericht A / Zweigstelle A-Stadt) sowie das Vollstreckungsverfahren 6 DR II 797/10 (Amtsgericht A / Zweigstelle A-Stadt) zu zahlen zuzüglich 8 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz ab dem 26.01.2012.

Hilfsweise:

Zulassung der Berufung, insbesondere wegen Divergenz und grundsätzlicher Be- deutung.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet eine Aufforderung des Klägers zu einer Vorstellung. Vielmehr sei das Vorstellungsgespräch zustande gekommen, nachdem der Kläger dies gewünscht und telefonisch versichert habe, dass er sich an diesem Tag, dem 22.06.2009, ohnehin in D-Stadt aufhalte. Der Mitarbeiter der Beklagten, der damals für die Vereinbarung von Vorstellungsgesprächen zuständig gewesen sei, Herr E., habe den Kläger sowohl telefonisch als auch in mindestens einer seiner E-Mails ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagte keine Reisekosten für Vorstellungstermine übernehme. Da E. zwischenzeitlich bei der Beklagten ausgeschieden sei, seien die von ihm verfassten Emails verlorengegangen und könnten daher nicht mehr vorgelegt werden. Allerdings sei dieser Hinweis nach den geltenden Organisationsrichtlinien zur Benutzung von Signaturen standardmäßig vorgesehen und auch in diesem Fall erfolgt.

Die Beklagte weist darauf hin, dass die vom Kläger vorgelegten E-Mails ersichtlich nicht vollständig ausgedruckt worden seien. Zudem sei ersichtlich, dass der Kläger zwei verschiedene E-Mail-Adressen benutzt habe, so dass er die E-Mails der Beklagten, die bei ihm unter der gmx-Adresse eingegangen seien, an seine Yahoo-Adresse weitergeleitet habe. In einem solchen Falle seien die Texte der E-Mails beliebig veränderbar, so dass dem vom Kläger vorgelegten E-Mail-Ausdruck kein Beweiswert zukomme. Zudem sei es ausgeschlossen, dass der Kläger nach Erhalt der E-Mail vom 22.06.2009 um 12:55 Uhr, zu dem für 16:00 Uhr angesetzten Termin aus A-Stadt angereist sei. Allein schon aufgrund der vom Routenplaner angegebenen Fahrtzeit von 3 Std. und 59 Min. für die gut 450 km lange Entfernung und der Tatsache, dass bei der Beklagten aufgrund einer Baustelle Parkplätze nicht vorhanden gewesen seien, könne eine solche Annahme unmöglich zutreffen. Der Kläger habe auch weder Tankbelege, noch Zugtickets für seine angebliche Anfahrt aus A-Stadt vorgelegt. Die Art des Vorgehens des Klägers und die ausgesprochenen Drohungen gegenüber der Beklagten zeigten, dass sein Vorbringen nicht glaubwürdig sei und der Kläger beabsichtigt habe, durch bewusst wahrheitswidrige Angaben die Beklagte nachhaltig zu schädigen. Nach alledem bestünden keine Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten.

Für den weiteren ausführlichen Sach- und Rechtsvortrag der Parteien wird auf die im Verfahren vorgelegten Schriftsätze samt Anlagen und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Ersatz von Vorstellungskosten. Schon aus diesem Grund scheidet ein Anspruch auf Ersatz eines sich daran anschließenden Verzugschadens oder der Zahlung von Schmerzensgeld wegen einer durch den behaupteten Verzug bedingten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in einem anderen Vollstreckungsverfahren von vornherein aus, weil ohne Hauptforderung auch kein Verzug bestehen kann.

Im Einzelnen:

1. Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Ersatz von Vorstellungskosten.
 - 1.1. Nach herrschender Meinung besteht ohne Rücksicht auf das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ein Anspruch gem. §§ 670, 662 BGB auf Ersatz von Vorstellungskosten, wenn ein Arbeitgeber einen Bewerber zu einer Vorstellung auffordert. Die Vorstellung ist durch die Aufforderung des Arbeitgebers ein Geschäft im Interesse des potentiellen Arbeitgebers. Liegen diese Voraussetzungen vor und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht bereit, muss er dies bei der Aufforderung zur Vorstellung unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Allerdings entfällt ein Aufwendungsersatzanspruch, wenn der Arbeitgeber nur seine Zustimmung zu einer vom Bewerber erbetenen Vorstellung erteilt. Das Gleiche gilt, wenn ein Bewerber von vornherein nicht vorhat, die ausgeschriebene Stelle anzunehmen. (Münchener

Kommentar zum BGB – Hänsler, 6. Aufl. 2012, § 629 BGB, Rn 26 ff.). Erstattbar sind zudem ausschließlich die notwendigen Kosten der Vorstellung.

- 1.2. Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Vorstellungskosten liegen nach diesen Grundsätzen nicht vor. Allein die Tatsache, dass ein Vorstellungsgespräch stattgefunden hat, ist nicht ausreichend. Vielmehr muss der Kläger zunächst darlegen und im Bestreitensfalle beweisen, dass die Beklagte ihn zu einer Vorstellung aufgefordert hat und nicht lediglich ihre Zustimmung zu einer vom Kläger erbetenen Bewerbung erteilt hat. Die Beklagte hat die behauptete Einladung des Klägers zu einer Vorstellung bestritten. Aus diesem Grund ist der Kläger für seine Behauptung beweispflichtig.

Die von dem Kläger vorgelegten Ausdrucke von E-Mails (Bl. 20 f. d.A.) haben keinerlei Beweiskraft, da die ausgedruckten Texte der E-Mails beliebig veränderbar sind. Dafür, dass der Kläger auch tatsächlich Veränderungen im Text vorgenommen hat spricht die Tatsache, dass nur bei der ersten E-Mail der Beklagten vom 15.06.2009 die vollständige Signatur mit ausgedruckt ist und die weiteren E-Mails mit einem auffällig kurzen Abstand nach dem Namen „E.“ enden. Der Beweis zum Vorliegen einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch kann folglich mit den vorgelegten Schriftstücken nicht geführt werden, so dass bereits aus diesen Gründen die Klage abzuweisen ist.

Ohne, dass es für die Entscheidung darauf ankommt, sei darauf hingewiesen, dass der Vortrag des Klägers zu einer Anreise am 22.06.2009 aus A-Stadt unglaubwürdig ist. Ein Vortrag des Klägers dazu, wann er diesen von der Beklagten in ihrer Email vom 22.06.2009 um 12 Uhr 55 angegebenen Termin zugesagt hat, ist nicht vorhanden. Die Fahrzeit von A-Stadt beträgt nach dem vom Kläger vorgelegten Routenplaner ohne Parkplatzsuche und Pausen vier Stunden. Ein Bewerber, der tatsächlich an einer Einstellung interessiert ist, wird bei diesen äußeren Vorgaben keinen Vorstellungstermin für eine Uhrzeit zusagen, für die er mit mindestens einer Stunde Verspätung rechnen muss.

Entweder stützt dies also den Vortrag der Beklagten, dass der Kläger angegeben hat, er befinde sich ohnehin in D-Stadt. Es ist gerichtsbekannt, dass der Kläger in der Vergangenheit jeweils Fahrtkosten geltend gemacht hat für verschiedene Termine, die am gleichen Tag stattgefunden haben, für die aber nur eine Fahrt von seinem Wohnort A-Stadt und zurück angefallen ist. Oder, für den Fall dass der Kläger nicht bereits aus anderen Gründen in D-Stadt war, begründet das Vorgehen des Klägers jedenfalls die Vermutung, dass dieser an einer Einstellung durch die Beklagte von vornherein nicht interessiert war, sondern ausschließlich an dem Ersatz von Vorstellungskosten. Hierfür spricht auch das im Aufzug der Beklagten gemachte Foto, das der Kläger trotz seiner Verspätung noch vor Durchführung des Vorstellungsgesprächs zu Beweis Zwecken im Hinblick auf die beabsichtigte Geltendmachung von Vorstellungskosten gefertigt hat. Im Rahmen der Würdigung des klägerischen Vortrags werden die erheblichen Zweifel der Kammer bestärkt durch das Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 16.11.2012, in dem er durch haltlose Drohungen auf unseriöse und rechtswidrige Weise versucht hat, die Beklagte zum Ersatz der Vorstellungskosten zu nötigen.

2. Ein Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens scheidet mangels einer Hauptforderung aus.

3. Aus dem gleichen Grunde kommt wegen Fehlens einer möglichen Kausalität von vornherein ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in einer anderen Angelegenheit nicht in Betracht. Das Arbeitsgericht hatte im Beschluss zur teilweisen Abweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 22.10.2013 im Übrigen darauf hingewiesen, dass auch bei Bestehen einer Hauptforderung die Klage insoweit keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet. Dies hatte das LAG München im Beschluss vom 30.01.2014 bestätigt.

4. Da kein Verzug vorliegt, ist es irrelevant, dass der Kläger nur einen Teil der von ihm behaupteten Forderung auf Verzugsschadensersatz und Schmerzensgeld mit der Kla-

geforderung geltend gemacht hat.

Der Kläger trägt gem. § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird nach §§ 3, 6 ZPO auf den Wert der Forderungen festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 600,00 übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104
80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder

eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Nollert-Borasio

Richterin am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in f ü n f a c h e r Fertigung einzureichen.